

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

G 5702

1998 **Ausgegeben zu Bonn am 7. Januar 1998** **Nr. 1**

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 97	Sechste Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung FNA: 96-1-8	2
19. 12. 97	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (SVZustBMVg 1997) FNA: neu: 53-4-16; 53-4-11, 53-4-9	3
23. 12. 97	Neufassung der Bedarfsgegenständeverordnung FNA: 2125-40-46	5
30. 12. 97	Verordnung über die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer (Eingliederungs- zuschußverordnung) FNA: neu: 860-3-7	37
3. 1. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes FNA: 860-5/3, 860-5	38

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	38
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	39

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom 15. Dezember 1997

Auf Grund des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 (zu § 14 Abs. 1) wird in Abschnitt IV Nr. 4 der Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Soldatenversorgung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
(SVZustBMVg 1997)**

Vom 19. Dezember 1997

Auf Grund des § 11 Abs. 5 Satz 4 und des § 46 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§ 1

(1) Auf dem Gebiet der Dienstzeitversorgung und Hinterbliebenenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz übertrage ich

1. die Festsetzung, Zahlung und Regelung der Versorgungsbezüge der Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen sowie der Unterhaltsbeiträge nach § 73 des Soldatenversorgungsgesetzes,
2. die Entscheidung über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen für Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen,
3. die Entscheidung darüber, ob die Zahlung der Versorgungsbezüge der Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen sowie die Zahlung der Unterhaltsbeiträge der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen in den Fällen des § 73 des Soldatenversorgungsgesetzes von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen ist,
4. die Entscheidung nach den §§ 28 bis 35 des Soldatenversorgungsgesetzes und
5. die Entscheidung nach § 44 Abs. 4 und § 62 des Soldatenversorgungsgesetzes für Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen

der Wehrbereichsverwaltung III für die Soldaten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsverwaltungen I bis III oder vor dem 1. Juli 1997 von den Wehrbereichsgebührensämtern I bis III Dienstbezüge erhalten haben, und für ihre Hinterbliebenen, sowie der Wehrbereichsverwaltung V für die Soldaten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsverwaltungen IV bis VII oder vor dem 1. Juli 1997 von den Wehrbereichsgebührensämtern IV bis VII Dienstbezüge erhalten haben, und für ihre Hinterbliebenen.

(2) Außerdem übertrage ich

1. die Gewährung der Bezüge für den Sterbemonat und des Sterbegeldes in den Fällen des § 41 Abs. 1 und des § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes jeweils in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. die Gewährung des Übergangsgeldes nach § 37 des Soldatenversorgungsgesetzes,
3. die Festsetzung und Bewilligung, Zahlung und Regelung der Leistungen nach den §§ 11, 12, 13 und 42 des Soldatenversorgungsgesetzes,
4. die Entscheidung darüber, ob die Zahlung der Versorgungsbezüge der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen von der Bestellung eines Empfangsbevoll-

mächtigten abhängig zu machen ist – mit Ausnahme der Fälle des § 73 des Soldatenversorgungsgesetzes – und

5. die Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 und § 62 des Soldatenversorgungsgesetzes für Soldaten auf Zeit und ihre Hinterbliebenen

den Wehrbereichsverwaltungen I bis VII für die Soldaten, die von der jeweiligen Wehrbereichsverwaltung oder vor dem 1. Juli 1997 von dem entsprechenden Wehrbereichsgebührensamt bei Beendigung des Dienstverhältnisses Dienstbezüge erhalten haben, und für ihre Hinterbliebenen.

(3) Die Versorgungsberechtigten können in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Zuständigkeit der anderen Wehrbereichsverwaltung beantragen, wenn sie ihren Wohnsitz in deren Zuständigkeitsbereich haben oder dorthin verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Bei mehreren Versorgungsberechtigten bedarf es übereinstimmender Anträge.

§ 2

Ferner übertrage ich

1. die Erstattung der Ausgleichsbezüge nach § 11a in Verbindung mit § 87 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes dem Bundesamt für Wehrverwaltung,
2. die Entscheidung nach § 46 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 22 bis 24 des Soldatenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit vor Eintritt in den Ruhestand dem Personalamt der Bundeswehr; ist die Entscheidung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles nicht getroffen worden, entscheidet die Wehrbereichsverwaltung III oder V nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 und 3,
3. die Entscheidung über den Schadensausgleich in besonderen Fällen nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes sowie dessen Durchführung der Wehrbereichsverwaltung III.

§ 3

(1) Auf dem Gebiet der Beschädigtenversorgung übertrage ich die Entscheidungen nach den §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes

1. der Wehrbereichsverwaltung III für die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsverwaltungen I bis III oder vor dem 1. Juli 1997 von den Wehrbereichsgebührensämtern I bis III Dienstbezüge erhalten haben,
2. der Wehrbereichsverwaltung V für die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsverwaltungen IV bis VII oder vor dem 1. Juli 1997 von den Wehrbereichsgebührensämtern IV bis VII Dienstbezüge erhalten haben.

(2) Die Entscheidungen über Ansprüche nach den §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes der Soldaten, die Anspruch auf Wehrsold haben, übertrage ich

1. der Wehrbereichsverwaltung III für die Soldaten der Standorte innerhalb der Wehrbereiche I bis III und für die Soldaten der Standorte im Ausland,
2. der Wehrbereichsverwaltung V für die Soldaten der Standorte innerhalb der übrigen Wehrbereiche.

Maßgebend ist der Standort im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles. Wird bereits Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes gezahlt, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltung, die oder deren vor dem 1. Juli 1997 zugehöriges Wehrbereichsgebührenamt für die Gewährung dieses Ausgleichs zuständig war.

(3) Für die Entscheidungen über Ansprüche nach § 41 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes von Eltern oder Adoptiveltern von Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu zehn Monaten und von Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten, gilt,

1. wenn der Soldat Anspruch auf Dienstbezüge hatte, Absatz 1 und,
2. wenn der Soldat Anspruch auf Wehrsold hatte, Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die Entscheidungen über Ansprüche von Zivilpersonen nach den §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Standortes die Dienststelle tritt, bei der sich der Unfall ereignet hat oder die der Betroffene erreichen wollte.

(5) Haben mehrere Personen auf Grund desselben Ereignisses einen Anspruch nach § 41 Abs. 2, § 85 oder § 86 des Soldatenversorgungsgesetzes, so ist für die Erst-

entscheidung die in Absatz 1, 2 oder 3 genannte Wehrbereichsverwaltung zuständig, bei der die Sache zuerst anhängig geworden ist. Die weitere Zuständigkeit richtet sich nach den Absätzen 1 und 2.

§ 4

(1) Ich behalte mir vor, in Einzelfällen die nach den §§ 1 bis 3 übertragenen Befugnisse selbst auszuüben.

(2) Entscheidungen nach

1. den §§ 22 bis 24 des Soldatenversorgungsgesetzes für
 - a) Soldaten, die dem Bundesnachrichtendienst angehören oder angehört haben,
 - b) Soldaten im Ruhestand, die dem Bundesnachrichtendienst angehört haben,
 und für ihre Hinterbliebenen,
2. den §§ 63 und 63a des Soldatenversorgungsgesetzes sowie
3. § 41 Abs. 2 und den §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes für Soldaten, die dem Bundesnachrichtendienst angehören oder angehört haben,

werden von mir getroffen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. Mai 1977 (BGBl. I S. 767), geändert durch die Verordnung vom 28. Januar 1993 (BGBl. I S. 199), sowie die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Soldatenversorgung vom 15. Dezember 1969 (BGBl. 1970 I S. 26) außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1997

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Bekanntmachung der Neufassung der Bedarfsgegenständeverordnung

Vom 23. Dezember 1997

Auf Grund des Artikels 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 17. April 1997 (BGBl. I S. 796) wird nachstehend der Wortlaut der Bedarfsgegenständeverordnung in der seit 23. April 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 16. April 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 10. April 1992 (BGBl. I S. 866),
2. den am 1. November 1993 in Kraft getretenen Artikel 3 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049),
3. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 30 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
4. die am 22. April 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 11. April 1994 (BGBl. I S. 775),
5. die am 29. Juli 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1670),
6. die am 24. Dezember 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3836),
7. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082),
8. die am 28. Juli 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 954),
9. die am 23. April 1997 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 5 Abs. 3, des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3, des § 31 Abs. 2, des § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 8, 9 Buchstabe b und Nr. 9b in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), von denen § 32 zuletzt durch Gesetz vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zustän-

digkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),

- zu 2. des § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),
- zu 4. des § 31 Abs. 2, des § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 9b in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169),
- zu 5. des § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 8 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169),
- zu 6. des § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169),
- zu 8. des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 9b in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist,
- zu 9. des § 31 Abs. 2, des § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), von denen § 31 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 3, § 32 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 3, 4, 5 und 12 sowie § 44 Nr. 2 durch Artikel 1 Nr. 3 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist.

Bonn, den 23. Dezember 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
In Vertretung
Baldur Wagner

Bedarfsgegenständeverordnung

§ 1

Gleichstellung

Imprägnierungsmittel in Aerosolpackungen für Leder- und Textilerzeugnisse, die für den häuslichen Bedarf bestimmt und nicht Erzeugnisse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind, werden den Bedarfsgegenständen gleichgestellt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Lebensmittelbedarfsgegenstände:
Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes;
2. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie:
zur Verwendung als Lebensmittelbedarfsgegenstände bestimmte Folien, hergestellt aus regenerierter Cellulose, die aus nicht zu anderen Zwecken verarbeitetem Holz oder aus nicht zu anderen Zwecken verarbeiteter Baumwolle gewonnen worden ist, auch mit Beschichtung auf einer oder auf beiden Seiten, ausgenommen
 - a) Folien, deren für die Berührung mit Lebensmitteln bestimmte Seite eine Lackbeschichtung von mehr als 50 Milligramm pro Quadratdezimeter aufweist,
 - b) mehrschichtige Folien, deren für die Berührung mit Lebensmitteln bestimmte Schicht nicht aus Zellglas besteht, und
 - c) Kunstdärme aus regenerierter Cellulose;
3. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff:
zur Verwendung als Lebensmittelbedarfsgegenstände bestimmte Materialien und Gegenstände sowie Teile davon, die ausschließlich aus Kunststoff oder aus zwei oder mehr Schichten bestehen, von denen jede ausschließlich aus Kunststoff besteht und die durch Klebstoffe oder auf andere Weise zusammengehalten werden. Kunststoff ist eine organische makromolekulare Verbindung, die durch Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition oder sonstige vergleichbare Verfahren aus Molekülen mit niedrigerem Molekulargewicht oder durch chemische Veränderung natürlicher Makromoleküle gewonnen wird. Dieser makromolekularen Verbindung können andere Stoffe oder Zubereitungen zugefügt werden. Als Kunststoff gelten auch die Silikone und sonstige vergleichbare makromolekulare Verbindungen. Als Kunststoff gelten jedoch nicht:
 - a) Zellglasfolien,
 - b) Elastomere und natürlicher oder synthetischer Kautschuk,
 - c) Papier und Pappe, auch wenn diese durch Zusatz von Kunststoff modifiziert worden sind,
 - d) Überzüge aus Paraffinwachs, einschließlich synthetischem Paraffinwachs und mikrokristallinem Wachs sowie deren Gemische miteinander oder mit Kunststoff,
 - e) Ionenaustauscherharze;
4. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik:
zur Verwendung als Lebensmittelbedarfsgegenstände bestimmte Gegenstände, die aus einer Mischung anorganischer Stoffe mit einem im allgemeinen hohen Gehalt an Ton oder Silikat unter möglichem Zusatz von geringen Mengen organischer Stoffe hergestellt und nach ihrer Ausformung gebrannt sind. Sie können hochgebrannt und mit Glasuren oder Dekor versehen sein;
5. Bedarfsgegenstände aus Vinylchloridpolymerisaten:
 - a) Lebensmittelbedarfsgegenstände,
 - b) Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
 - c) Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszu- sehendem Gebrauch mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung kommen und
die unter Verwendung von Vinylchloridpolymerisaten oder -kopolymerisaten hergestellt sind.

§ 3

Verbotene Stoffe

Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln der in Anlage 1 aufgeführten Bedarfsgegenstände dürfen die dort genannten Stoffe nicht verwendet werden.

§ 4

Zugelassene Stoffe

(1) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Zellglasfolie dürfen nur die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe unter Einhaltung der dort in Spalte 2 genannten Verwendungsbeschränkungen verwendet werden. Die Stoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in Spalte 4 festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen. Soweit in Spalte 4 keine Reinheitsanforderungen festgelegt sind, müssen die verwendeten Stoffe im Hinblick auf ihren Einsatzbereich handelsüblichen Reinheitsanforderungen genügen. Abweichend von Satz 1 dürfen auch andere als die dort genannten Stoffe als Farbstoff und Klebstoff verwendet werden, sofern ein Übergang der Stoffe auf die mit der Folie in Berührung kommenden Lebensmittel oder deren Oberfläche nach einer anerkannten Analyse-methode nicht festzustellen ist.

(2) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff dürfen als Monomere und sonstige Ausgangsstoffe nur die in Anlage 3 aufgeführten Stoffe verwendet werden. Die Stoffe müssen hinsichtlich der Reinheitskriterien von guter technischer Qualität sein. Satz 1 gilt nicht bei dem Herstellen von

1. Oberflächenbeschichtungen mit flüssigen, pulverförmigen oder dispergierten Harzen und Polymeren wie Lacken, Farben usw.,
2. Silikonen,
3. Epoxyharzen,
4. durch bakterielle Fermentation gewonnenen Erzeugnissen,
5. Klebern und Haftvermittlern,
6. Druckfarben.

§ 5

Verbotene Verfahren

Bei dem Herstellen der in Anlage 4 aufgeführten Bedarfsgegenstände dürfen die dort genannten Verfahren nicht angewendet werden.

§ 6

Höchstmengen

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden

1. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie, wenn sie die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe über die dort in Spalte 3 festgesetzten Höchstmengen hinaus enthalten,
2. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff, wenn sie die in Anlage 3 aufgeführten Stoffe über die dort in Spalte 4 festgesetzten höchstzulässigen Restgehalte hinaus enthalten; ist für einen Stoff in Anlage 3 Spalte 4 außer einem höchstzulässigen Restgehalt auch ein spezifischer Migrationsgrenzwert angegeben, so kann der höchstzulässige Restgehalt unberücksichtigt bleiben, wenn der spezifische Migrationsgrenzwert eingehalten ist,
3. in Anlage 5 aufgeführte Bedarfsgegenstände, wenn sie die dort in Spalte 3 genannten Stoffe über die in Spalte 4 festgesetzten Höchstmengen hinaus enthalten.

§ 7

Verwendungsverbote

(1) Lebensmittelbedarfsgegenstände, die den Anforderungen der §§ 4 bis 6 nicht entsprechen, dürfen beim gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln nicht verwendet werden.

(2) Bedruckte Zellglasfolie darf gewerbsmäßig nur so verwendet werden, daß die bedruckte Seite nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommt.

§ 8

Übergang von Stoffen auf Lebensmittel

(1) Bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff sind Anteile der in Anlage 3 genannten Monomere oder sonstigen Ausgangsstoffe, die von den Bedarfs-

gegenständen auf Lebensmittel übergehen, als unbedenklich und unvermeidbar im Sinne des § 31 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anzusehen, wenn sie die in Anlage 3 Spalte 4 angegebenen spezifischen Migrationswerte nicht überschreiten. Ist dort für einen Stoff außer einem spezifischen Migrationsgrenzwert auch ein höchstzulässiger Restgehalt angegeben, so kann der spezifische Migrationswert unberücksichtigt bleiben, wenn der höchstzulässige Restgehalt nicht überschritten wird. Eine Überprüfung der Einhaltung der spezifischen Migrationsgrenzwerte ist nicht erforderlich, wenn nachgewiesen werden kann, daß unter der Annahme des vollständigen Übergangs der im Bedarfsgegenstand enthaltenen Substanz der spezifische Migrationsgrenzwert nicht überschritten werden kann.

(2) Insgesamt dürfen von einem Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Kunststoff Stoffe auf Lebensmittel nur bis zu einer Höchstmenge von 10 Milligramm pro Quadratdezimeter des Lebensmittelbedarfsgegenstandes übergehen. In folgenden Fällen beträgt die Höchstmenge jedoch 60 Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel:

1. füllbare Lebensmittelbedarfsgegenstände mit einem Fassungsvermögen von mindestens 500 Millilitern und höchstens 10 Litern;
2. füllbare Lebensmittelbedarfsgegenstände, bei denen die Abschätzung der mit den Lebensmitteln in Berührung kommenden Oberfläche nicht möglich ist;
3. Deckel, Dichtungsringe, Stopfen oder ähnliche Verschlüsse.

(3) Bei den in Anlage 6 aufgeführten Lebensmittelbedarfsgegenständen sind Anteile der dort genannten Stoffe, die von den Bedarfsgegenständen auf Lebensmittel übergehen, als unbedenklich und unvermeidbar im Sinne des § 31 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anzusehen, wenn sie die dort angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

§ 9

Warnhinweise

In Anlage 7 aufgeführte Bedarfsgegenstände dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die dort aufgeführten Warnhinweise an der dort genannten Stelle unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache angegeben sind.

§ 10

Kennzeichnung

(1) Lebensmittelbedarfsgegenstände dürfen vor ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. der Hinweis „Für Lebensmittel“, ein anderer geeigneter Hinweis auf ihren Verwendungszweck oder das in der Anlage 8 aufgeführte Symbol,
2. die besonderen Bedingungen bei ihrer Verwendung, sofern solche zu beachten sind,
3. a) der Name oder die Firma sowie die Anschrift oder der Sitz oder
b) die eingetragene Marke

des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder

einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf dem Lebensmittelbedarfsgegenstand oder dessen Verpackung oder einem Etikett, das sich auf dem Lebensmittelbedarfsgegenstand oder seiner Verpackung befindet, unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache anzubringen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Angaben nach Absatz 1

1. bei Lebensmittelbedarfsgegenständen, die nicht im Einzelhandel abgegeben werden, in einem Begleitpapier enthalten sein,
2. auf einem Schild gut sichtbar in unmittelbarer Nähe des Lebensmittelbedarfsgegenstandes angebracht werden, bei Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 jedoch nur, wenn aus technischen Gründen eine Kennzeichnung nach Absatz 2 nicht möglich ist.

(4) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 können bei Lebensmittelbedarfsgegenständen entfallen, deren Zweckbestimmung, bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden, offensichtlich ist.

(5) Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff oder aus Zellglasfolie dürfen vor ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer schriftlichen Erklärung in deutscher Sprache begleitet sind, in der bescheinigt wird, daß sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Satz 1 gilt nicht für zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse sowie für die Abgabe im Einzelhandel und für Bedarfsgegenstände, deren Zweckbestimmung bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden, offensichtlich ist.

(6) In Anlage 9 aufgeführte Bedarfsgegenstände dürfen gewerbsmäßig an Verbraucher im Sinne des § 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes nur abgegeben werden, wenn die in Spalte 3 aufgeführten Angaben an den in Spalte 4 vorgesehenen Stellen unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache angebracht sind.

§ 10a

Kennzeichnung von Schuherzeugnissen

(1) Schuherzeugnisse nach Anlage 11 Nr. 1 müssen von dem Hersteller oder seinem in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten oder, sofern weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Europäischen Gemeinschaft eine Niederlassung hat, von demjenigen, der die Schuherzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft erstmals in den Verkehr bringt, vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen mit den Angaben nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 versehen werden. Die Angaben nach Satz 1 sind an mindestens einem Schuherzeugnis eines jeden Paares lesbar, haltbar und gut sichtbar anzubringen. Wer Schuherzeugnisse gewerbsmäßig abgibt, muß sicherstellen, daß bei der Abgabe die Kennzeichnung nach Maßgabe von Satz 2 angebracht ist. Die Angaben können durch schriftliche Angaben ergänzt werden.

(2) Schuherzeugnisse sind mit der Angabe ihrer Bestandteile und der Angabe der hierfür verwendeten und nach Absatz 3 bestimmten Materialien durch Piktogramme oder schriftliche Angaben nach Maßgabe der Anlage 11 Nr. 2 und 3 zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für

1. gebrauchte Schuhe,
2. Sicherheitsschuhwerk, das unter die Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen fällt,
3. Spielzeugschuhe.

Die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung bleiben unberührt.

(3) In der Kennzeichnung nach Absatz 2 ist das Material anzugeben, das mindestens 80 Prozent jeweils

1. der Fläche des Obermaterials,
2. der Fläche von Futter und Decksohle und
3. des Volumens der Laufsohle

ausmacht. Entfallen auf kein Material mindestens 80 Prozent, so sind Angaben zu den beiden Materialien mit den größten Anteilen am Schuhbestandteil zu machen. Die Bestimmung der Materialien des Obermaterials erfolgt unabhängig von Zubehör oder Verstärkungsteilen, wie Knöchelschützern, Randeinfassungen, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen oder ähnlichen Vorrichtungen.

§ 11

Untersuchungsverfahren

Die in Anlage 10 genannten Untersuchungen sind nach den dort aufgeführten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

§ 12

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Bedarfsgegenstände verwendet.

(2) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 bei dem Herstellen oder Behandeln der in Anlage 1 aufgeführten Bedarfsgegenstände dort genannte Stoffe verwendet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 bei dem Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Zellglasfolie
 - a) andere als in der Anlage 2 aufgeführte Stoffe oder
 - b) in Anlage 2 aufgeführte Stoffe unter Nichteinhaltung der dort genannten Verwendungsbeschränkungen verwendet,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 bei dem Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff andere als in Anlage 3 aufgeführte Stoffe als Monomere oder sonstige Ausgangsstoffe verwendet oder
4. entgegen § 5 bei dem Herstellen der in Anlage 4 aufgeführten Bedarfsgegenstände dort genannte Verfahren anwendet.

(3) Nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 bei dem Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Zellglasfolie Stoffe unter Nichteinhaltung der festgesetzten Reinheitsanforderungen verwendet oder
2. entgegen § 6 Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt, wenn sie dort genannte Stoffe über die festgesetzten Höchstmengen oder Restgehalte hinaus enthalten.

(4) Wer eine in Absatz 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit Warnhinweisen versehen sind.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Verkehr bringt oder
 - b) § 10 Abs. 6 Bedarfsgegenstände abgibt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort bezeichneten Angaben versehen sind, oder
2. entgegen § 10a Abs. 1 Satz 1 oder 2 ein Schuhezeugnis nicht mit den vorgeschriebenen Angaben versieht oder entgegen § 10a Abs. 1 Satz 3 die Anbringung der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht sicherstellt.

§ 13

Unberührtheitsklausel

Die Bestimmungen der auf das Chemikaliengesetz gestützten Rechtsverordnungen und der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug bleiben unberührt.

§ 14

(Aufhebung von Vorschriften)

§ 15

Ausschluß der Anwendung des Gesetzes betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen

Auf Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik ist das Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nicht anzuwenden.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) (gegenstandslos)

(2) Bedarfsgegenstände, die nach den bisher geltenden Vorschriften dieser Verordnung bis zum 31. März 1996 hergestellt oder eingeführt worden sind, dürfen, soweit sie den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1998 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend hiervon dürfen

1. Arbeits-, Berufs- und Schutzkleidung sowie Uniformen und Dienstbekleidung, soweit nicht für den privaten Gebrauch hergestellt, und gebrauchte Bedarfsgegenstände, die den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, über den 31. Dezember 1998 hinaus erneut in den Verkehr gebracht werden,
2. Bedarfsgegenstände hinsichtlich der bei ihrer Herstellung verwendeten wiedergewonnenen Fasern oder sonstiger gebrauchter oder wiederverwerteter Materialien, die den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1999 hergestellt oder eingeführt und in den Verkehr gebracht werden,
3. Bedarfsgegenstände, die hinsichtlich der Verwendung von Pigmenten nicht den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 entsprechen, noch bis zum 31. März 1998 hergestellt oder eingeführt und bis zum 30. September 1998 in den Verkehr gebracht werden.

(2a) Ganz oder teilweise aus Leder bestehende Bedarfsgegenstände einschließlich Materialien zur Herstellung dieser Bedarfsgegenstände dürfen, soweit sie hinsichtlich des Leders den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. März 1997 hergestellt oder eingeführt und bis zum 31. Dezember 1998 in den Verkehr gebracht werden.

(3) Schuhezeugnisse nach § 10a dürfen noch bis zum 23. März 1996 ohne die dort vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden. Davon abweichend dürfen Schuhezeugnisse, die dem Einzelhändler vor dem 23. März 1996 in Rechnung gestellt oder geliefert worden sind, noch bis zum 23. September 1997 ohne die nach § 10a vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.

(4) Lebensmittelbedarfsgegenstände, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 22. April 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1998 in den Verkehr gebracht und verwendet werden.

§ 17

(Inkrafttreten)

Anlage 1
(zu § 3)

**Stoffe, die bei dem Herstellen oder Behandeln
von bestimmten Bedarfsgegenständen nicht verwendet werden dürfen**

Lfd. Nr.	Bedarfsgegenstand	Verbotene Stoffe
1	2	3
1.	Niespulver	Pulver aus der Panamarinde (<i>Quillaja saponaria</i>), ihre Saponine und deren Derivate Pulver aus der Wurzel der Christ-, Weihnachtsrose (<i>Helleborus niger</i>) – schwarzer Nieswurz Pulver aus der Wurzel des Bärenfußes (<i>Helleborus viridis</i>) – grüner Nieswurz Pulver aus der Wurzel des weißen Germers (<i>Veratrum album</i>) – weißer Nieswurz Pulver aus der Wurzel des schwarzen Germers (<i>Veratrum nigrum</i>) – schwarzer Nieswurz Holzstaub Benzidin und seine Derivate o-Nitrobenzaldehyd
2.	Stinkbomben	Ammoniumsulfid und Ammoniumhydrogensulfid Ammoniumpolysulfide
3.	Tränengas	Flüchtige Ester der Bromessigsäure: Methylbromacetat Ethylbromacetat Propylbromacetat Butylbromacetat
4.	Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die unter Verwendung von Textilien hergestellt sind, ausgenommen Schutzkleidung, sowie für entsprechend hergestellte Spieltiere und Puppen	Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS) Tris-(aziridiny)-phosphinoxid (TEPA) Polybromierte Biphenyle (PBB)
5.	Scherzspiele	Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach § 4a oder § 4b der Gefahrstoffverordnung als gefährlich eingestuft oder einzustufen sind
6.	Ohrstecker oder gleichartige Erzeugnisse, die Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind und die dazu bestimmt sind, bis zur Epithelisierung des Wundkanals im menschlichen Körper zu verbleiben	Nickel

Lfd. Nr.	Bedarfsgegenstand	Verbotene Stoffe
1	2	3
7.	1. Bekleidung, Materialien zur Herstellung von Bekleidung 2. Bettwäsche, Schlafdecken, Kopfkissen, Schlafsäcke 3. Handtücher, Strandmatten, Luftmatratzen 4. Masken, Haarteile, Perücken, künstliche Wimpern 5. Schmuckgegenstände, die auf der Haut getragen werden, Armbänder 6. Brustbeutel, Rucksäcke 7. Krabbeldecken, Bezüge von Liegen und Sitzen für Säuglinge und Kleinkinder 8. Windeln, Binden, Slipeinlagen, Tampons	Azofarbstoffe, die durch Aufspaltung einer oder mehrerer Azogruppen eines der nachfolgenden Amine bilden können, ausgenommen Pigmente, bei denen nach dem Verfahren der in Anlage 10 Nr. 7 angegebenen Methode keine der nachstehend aufgeführten Amine durch Spaltung einer oder mehrerer Azogruppen nachgewiesen werden können: CAS-Nr. 4-Aminodiphenyl 92-67-1 Benzidin 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin 95-69-2 2-Naphthylamin 91-59-8 o-Aminoazotoluol 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol 99-55-8 p-Chloranilin 106-47-8 2,4-Diaminoanisol 615-05-4 4,4'-Diaminodiphenylmethan 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan 838-88-0 p-Kresidin 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) 101-14-4 4,4'-Oxydianilin 101-80-4 4,4'-Thiodianilin 139-65-1 o-Toluidin 95-53-4 2,4-Toluyldiamin 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin 137-17-7

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 und § 6 Nr. 1)

Stoffe, die für die Herstellung von Zellglasfolien zugelassen sind

Teil A

Zellglasfolie ohne Lackbeschichtung

Stoff ¹⁾	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
1. Regenerierte Cellulose	Der Anteil in der Folie muß mindestens 72% ²⁾ betragen.	Nicht mehr als insgesamt 27% ²⁾	<input type="checkbox"/> Nur für zu beschichtendes Zellglas und für die Verpackung von nicht feuchten Lebensmitteln, d.h. die kein physikalisch freies Wasser an der Oberfläche haben <input type="checkbox"/> Auf das Lebensmittel, das mit der Folie in Berührung kommt, dürfen Mono- und Diethylenglykol insgesamt zu höchstens 30 mg/kg Lebensmittel übergehen.
2. Zusatzstoffe			
2.1 Feuchthaltemittel			
- Bis(2-hydroxyethyl)ether [Diethylenglykol]			
- Ethandiol [Monoethylenglykol]			
- 1,3-Butandiol			
- Glycerin			
- 1,2-Propandiol [1,2-Propylenglykol]			
- Polyethylenoxid [Polyethylenglykol]			Mittleres Molekulargewicht zwischen 250 und 1200
- 1,2-Polypropylenoxid [1,2-Polypropylenglykol]			Mittleres Molekulargewicht nicht größer als 400 mit einem Gehalt an freiem 1,3-Propandiol von nicht mehr als 1 Gewichts-%
- Sorbit			
- Tetraethylenglykol			
- Triethylenglykol			
- Harnstoff			
2.2 Andere Stoffe		Nicht mehr als insgesamt 1% ²⁾	
Erste Gruppe		Der Gehalt der Folie an jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe darf 2 mg/dm ² nicht überschreiten.	
- Essigsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze			
- Ascorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze			

¹⁾ Die üblichen technischen Bezeichnungen sind in eckigen Klammern angegeben.²⁾ Die angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf das Gewicht und sind im Verhältnis zu der Menge an wasserfreier Zellglasfolie berechnet.

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> - Benzoesäure und ihr Natriumsalz - Ameisensäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze - geradkettige gesättigte oder ungesättigte Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl $C_8 - C_{20}$, Behensäure, Rizinolsäure und deren Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium-, Natrium-, Aluminium- und Zinksalze - Citronensäure, d,l-Milchsäure, Maleinsäure, Weinsäure und ihre Natrium- und Kaliumsalze - Sorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze - Amide geradkettiger, gesättigter oder ungesättigter Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl $C_8 - C_{20}$, Behensäureamid und Rizinolsäureamid - Natürliche Stärke (Lebensmittelqualität) und Stärkemehl - Stärke (Lebensmittelqualität) und Stärkemehl, chemisch modifiziert - Amylose - Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat, Magnesiumchlorid, Calciumchlorid - Glycerinester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl $C_8 - C_{20}$ und/oder Adipinsäure, Citronensäure, 12-Hydroxystearinsäure [Oxystearin], Rizinolsäure - Ester des Polyoxyethylens (Anzahl der Oxyethylengruppen zwischen 8 und 14) mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette $C_8 - C_{20}$ - Sorbitester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette $C_8 - C_{20}$ 			

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> - Mono- und/oder Diester der Stearinsäure mit Ethandiol und/oder Bis(2-hydroxyethyl)ether und/oder Triethylenglykol - Oxide und Hydroxide des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Siliciums, Silicate und Silicathydrate des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Kaliums - Polyethylenoxid [Polyethylenglykol] - Natriumpropionat <p>Zweite Gruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alkyl-(C₈ - C₁₈)benzolsulfonat, Natriumsalz - Isopropyl-naphthalinsulfonat, Natriumsalz - Alkyl-(C₈ - C₁₈)sulfat, Natriumsalz - Alkyl-(C₈ - C₁₈)sulfonat, Natriumsalz - Dioctylsulfosuccinat, Natriumsalz - Distearat des Dihydroxydiethylentriaminmonoacetat - Ammonium, Magnesium-, Kaliumsalze des Laurylsulfats - N,N'-Distearoyldiaminoethan[N,N'-Distearoylethylendiamin] und N,N'-Dipalmitoyldiaminoethan[N,N'-Dipalmitoylethylendiamin] und N,N'-Dioleoyldiaminoethan[N,N'-Dioleylethylendiamin] - 2-Heptadecyl-4,4-bis-(Methylenstearat)-oxazolin - Polyethylenaminostearamidethylsulfat 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 1 mg/dm² und von jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe höchstens 0,2 mg/dm² enthalten, sofern nicht geringere Mengen angegeben sind.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,05 mg/dm² enthalten.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,1 mg/dm² enthalten.</p>	<p>Mittleres Molekulargewicht zwischen 1200 und 4000</p>

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<p>Dritte Gruppe Verankerungsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Melamin-Formaldehyd, kondensiert, modifiziert oder nicht modifiziert: Kondensationsprodukt aus Melamin-Formaldehyd, modifiziert mit einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte: Butanol, Diethylentriamin, Ethanol, Triethylentetramin, Tetraethylenpentamin, Tris-(2-hydroxyethyl)-amin, 3,3'-Diaminodipropylamin, 4,4'-Diaminodibutylamin - Kondensationsprodukte aus Melamin-Harnstoff-Formaldehyd, modifiziert mit Tris-(2-hydroxyethyl)-amin - Kationische vernetzte Polyalkylenamine <ul style="list-style-type: none"> a) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis Diaminopropylmethylamin und Epichlorhydrin b) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis Epichlorhydrin, Adipinsäure, Caprolactam, Diethylentriamin und/oder Ethylendiamin c) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis von Adipinsäure, Diethylentriamin und Epichlorhydrin oder einer Mischung von Epichlorhydrin und Ammoniak d) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Dimethyladipat und Diethylentriamin e) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrazinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Adipinsäureamid und Diaminopropylmethylamin 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 1 mg/dm² enthalten.</p> <p>Freier Formaldehyd: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,5 mg/dm² enthalten.</p> <p>Freies Melamin: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,3 mg/dm² enthalten.</p> <p>Freier Formaldehyd: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,5 mg/dm² enthalten.</p> <p>Freies Melamin: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,3 mg/dm² enthalten.</p>	

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> - Polyethylenamine und Polyethylenimine - Kondensationsprodukte aus Harnstoff-Formaldehyd, nicht modifiziert oder modifiziert mit einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte: Methanol, Ethanol, Butanol, Diethylentriamin, Triethyltetramin, Tetraethylenpentamin, Guanidin, Natriumsulfit, Sulfanilsäure, Diaminodiethylamin, 3,3'-Diaminodipropylamin, Diaminopropan, Diaminobutan, Aminomethylsulfonsäure <p>Vierte Gruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reaktionsprodukte von aminierten Speiseölen und Polyethylenoxid - Laurylsulfat des Monoethanolamins 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,75 mg/dm² enthalten.</p> <p>Freier Formaldehyd: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,5 mg/dm² enthalten.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf von diesen Stoffen und Stoffgruppen insgesamt höchstens 0,01 mg/dm² enthalten.</p>	

Teil B

Beschichtete Zellglasfolie

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<p>A. In Teil A aufgeführte Stoffe</p> <p>B. Lacke</p> <p>1. Polymere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ethyl-, Hydroxyethyl-, Hydroxypropyl- und Methylether der Cellulose - Cellulosenitrat 	<p>Siehe Teil A</p> <p>Siehe § 2 Nr. 2 Buchstabe a</p>	<p>Siehe Teil A</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 20 mg/dm² enthalten.</p>	<p>Siehe Teil A</p> <p>Der Stickstoffgehalt liegt zwischen 10,8% und 12,2%.</p>

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> - Ester des Bis-(2-hydroxyethyl)-ethers mit Additionsprodukten des β-Pinen und/oder Dipenten und/oder Diterpen und Maleinsäureanhydrid - Gelatine (Lebensmittelqualität) - Rizinusöl und seine Dehydrations- oder Hydrierungsprodukte und die Kondensationsprodukte mit Polyglycerin, Adipinsäure, Maleinsäure, Citronensäure, Phthalsäure und Sebacinsäure - Poly-β-pinen [Terpenharze] - Harnstoff-Formaldehydharze (siehe Verankerungsmittel) 			
<p>3. Weichmacher</p> <ul style="list-style-type: none"> - Acetyltributylcitrat - Acetyl-tri-(2-ethylhexyl)citrat - Di-iso-butyl- und Di-n-butyladipat - Di-n-hexylazelat - Butylbenzylphthalat - Di-n-butylphthalat - Dicyclohexylphthalat - Diphenyl-(2-ethylhexyl)-phosphat - Glycerinmonoacetat [Monoacetin] - Glycerindiacetat [Diacetin] - Glycerintriacetat [Triacetin] 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 6 mg/dm² enthalten.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 2 mg/dm² enthalten.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 3 mg/dm² enthalten.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 4 mg/dm² enthalten.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 2,5 mg/dm² enthalten.</p>	

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> - Dibutylsebacat - Di-(2-ethylhexyl)-sebacat [Dioctylsebacat] - Di-n-butyl- und Di-isobutyltartrat <p>4. Andere Zusatzstoffe</p> <p>4.1 Zusatzstoffe, die in Teil A aufgeführt sind</p> <p>4.2 Spezielle Zusatzstoffe für Lacke</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-Hexadecanol und 1-Octadecanol - Ester der geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette von C₈ - C₂₀ und Rizinolsäure mit geradkettigen Ethyl-, Butyl-, Amyl- und Oleylalkoholen - Montanwachs, Montansäuren (C₂₆ - C₃₂) gereinigt und/oder deren Ester mit Ethandiol und/oder 1,3-Butandiol und/oder deren Calcium- und Kaliumsalze enthaltend - Carnaubawachs - Bienenwachs - Espartowachs - Candelillawachs - Dimethylpolysiloxan - Epoxydiertes Sojaöl (mit einem Oxirangehalt zwischen 6 und 8%) - Gereinigtes Paraffin und gereinigte mikrokristalline Wachse 	<p>Siehe Teil A</p>	<p>In der unbeschichteten Zellglasfolie und der Beschichtung zusammen insgesamt nicht mehr als 6 mg/dm² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p> <p>Die gleichen Höchstmengen wie in Teil A (die Mengen beziehen sich jedoch auf die unbeschichtete Zellglasfolie und die Beschichtung insgesamt)</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf von jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe höchstens 2 mg/dm² des Lackes enthalten, sofern nicht geringere Mengen angegeben sind.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 1 mg/dm² des Lackes enthalten.</p>	<p>Siehe Teil A</p>

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> - Pentaerythrit-tetrastearat - Mono- und bis-(octadecyldiethylenoxid)-phosphat - Aliphatische Säuren (C₈ - C₂₀) verestert mit Mono- und/oder bis(2-hydroxyethyl)-amin - 2- und 3-tert-butyl-4-hydroxyanisol [Butylhydroxyanisol, BHA] - 2,6-Di-tert-butyl-4-methylphenol [Butylhydroxytoluol, BHT] - Di-n-octylzinn-bis-(2-ethylhexyl)-maleat 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,2 mg/dm² des Lackes enthalten.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,06 mg/dm² des Lackes enthalten.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,06 mg/dm² des Lackes enthalten.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,06 mg/dm² des Lackes enthalten.</p>	
<p>5. Lösemittel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Butylacetat - Ethylacetat - Isobutylacetat - Isopropylacetat - Propylacetat - Aceton - Butylalkohol - Ethylalkohol - Isobutylalkohol - Isopropylalkohol - Propylalkohol - Cyclohexan - Ethylenglykolmonobutylether - Ethylenglykolmonobutylether-acetat - Ethylenglykolmonoethylether - Ethylenglykolmonoethylether-acetat 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,6 mg/dm² des Lackes enthalten.</p>	

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none">- Ethylenglykolmono- methylether- Ethylenglykolmono- methylether-acetat- Methylethylketon- Methylisobutylketon- Tetrahydrofuran- Toluol		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,06 mg/dm ² des Lackes enthalten.	

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 2, § 6 Nr. 2 und § 8 Abs. 1)

**Monomere und sonstige Ausgangsstoffe,
die für die Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff zugelassen sind¹⁾**

Abschnitt A

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}
1	2	3	4
10030	000514-10-3	Abietinsäure	
10060	000075-07-0	Acetaldehyd	
10090	000064-19-7	Essigsäure	
10120	000108-05-4	Vinylacetat	SML = 12 mg/kg
10150	000108-24-7	Essigsäureanhydrid	
10210	000074-86-2	Acetylen	
10630	000079-06-1	Acrylamid	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)
10660	015214-89-8	2-Acrylamido-2-methylpropansulfonsäure	SML = 0,05 mg/kg
10690	000079-10-7	Acrylsäure	
10750	002495-35-4	Benzylacrylat	
10780	000141-32-2	n-Butylacrylat	
10810	002998-08-5	sec-Butylacrylat	
10840	001663-39-4	tert-Butylacrylat	
	000818-61-1	Hydroxyethylacrylat	Siehe „Ethylenglykolmonoacrylat“
11470	000140-88-5	Ethylacrylat	
11590	000106-63-8	iso-Butylacrylat	
11680	000689-12-3	iso-Propylacrylat	
11710	000096-33-3	Methylacrylat	
11830	000818-61-1	Ethylenglykolmonoacrylat	
11890	002499-59-4	n-Octylacrylat	
11980	000925-60-0	Propylacrylat	
12100	000107-13-1	Acrylnitril	SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)
12130	000124-04-9	Adipinsäure	
12280	002035-75-8	Adipinsäureanhydrid	
12310		Albumin	
12340		Albumin, durch Formaldehyd koaguliert	
12375		Alkohole, aliphatische, einwertige, gesättigte, geradkettige, primäre (C ₄ - C ₂₂)	
12670	002855-13-2	1-Amino-3-aminomethyl-3,5,5- trimethylcyclohexan	SML = 6 mg/kg
12788	002432-99-7	11-Aminoundecansäure	SML = 5 mg/kg
12789	007664-41-7	Ammoniak	
12820	000123-99-9	Azelainsäure	
12970	004196-95-6	Azelainsäureanhydrid	
13000	001477-55-0	1,3-Benzoldimethanamin	SML = 0,05 mg/kg
13090	000065-85-0	Benzoessäure	
13150	000100-51-6	Benzylalkohol	
	000111-46-6	Bis(2-hydroxyethyl)ether	Siehe „Diethylenglykol“
	000077-99-6	2,2-Bis(hydroxymethyl)-1-butanol	Siehe „1,1,1-Trimethylolpropan“
13390	000105-08-8	1,4-Bis(hydroxymethyl)cyclohexan	
13480	000080-05-7	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan	SML = 3 mg/kg

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ⁵⁾⁶⁾
1	2	3	4
13510	001675-54-3	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis(2,3-epoxypropyl)ether	QM = 1 mg/kg in BG oder SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)
	000110-98-5	Bis(hydroxypropyl)ether	Siehe „Dipropylenglykol“
	005124-30-1	Bis(4-isocyanatocyclohexyl)methan	Siehe „Dicyclohexylmethan-4,4'-di-isocyanat“
13530	038103-06-9	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis(phthalsäureanhydrid)	SML = 0,05 mg/kg
13600	047465-97-4	3,3-Bis(3-methyl-4-hydroxyphenyl)-2-indolinon	SML = 1,8 mg/kg
13614	038103-06-9	Bisphenol A-bis(phthalsäureanhydrid)	Siehe 13530
	000080-05-7	Bisphenol A	Siehe „2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan“
	001675-54-3	Bisphenol	Siehe „2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis(2,3-epoxypropyl)ether“
13630	000106-99-0	Butadien	QM = 1 mg/kg in BG oder SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)
13690	000107-88-0	1,3-Butandiol	
13840	000071-36-3	1-Butanol	
13870	000106-98-9	1-Buten	
13900	000107-01-7	2-Buten	
14110	000123-72-8	Butyraldehyd	
14140	000107-92-6	Buttersäure	
14170	000106-31-0	Buttersäureanhydrid	
14200	000105-60-2	Caprolactam	SML(T) = 15 mg/kg
14230	002123-24-2	Caprolactam, Natriumsalz	SML(T) = 15 mg/kg (berechnet als Caprolactam)
14320	000124-07-2	Caprylsäure	
14350	000630-08-0	Kohlenmonoxid	
14380	000075-44-5	Carbonylchlorid	QM = 1 mg/kg in BG
14411	008001-79-4	Rizinusöl	
14500	009004-34-6	Cellulose	
14530	007782-50-5	Chlor	
	000106-89-8	1-Chlor-2,3-epoxypropan	Siehe „Epichlorhydrin“
14680	000077-92-9	Citronensäure	
14710	000108-39-4	m-Kresol	
14740	000095-48-7	o-Kresol	
14770	000106-44-5	p-Kresol	
	000105-08-8	1,4-Cyclohexandimethanol	Siehe „1,4-Bis(hydroxymethyl)cyclohexan“
14950	003173-53-3	Cyclohexylisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
15070	001647-16-1	1,9-Decadien	SML = 0,05 mg/kg
15095	000334-48-5	Decansäure	
15100	000112-30-1	1-Decanol	
	000107-15-3	1,2-Diaminoethan	Siehe „Ethylendiamin“
	000124-09-4	1,6-Diaminohexan	Siehe „Hexamethylendiamin“
15250	000110-60-1	1,4-Diaminobutan	
15565	000106-46-7	1,4-Dichlorbenzol	SML = 12 mg/kg

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}
1	2	3	4
15700	005124-30-1	Dicyclohexylmethan-4,4'-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
15760	000111-46-6	Diethylenglykol	SML(T) = 30 mg/kg allein oder zusammen mit Ethylenglykol
15790	000111-40-0	Diethylentriamin	SML = 5 mg/kg
15820	000345-92-6	4,4'-Difluorbenzophenon	SML = 0,05 mg/kg
15880	000120-80-9	1,2-Dihydroxybenzol	SML = 6 mg/kg
15910	000108-46-3	1,3-Dihydroxybenzol	SML = 2,4 mg/kg
15940	000123-31-9	1,4-Dihydroxybenzol	SML = 0,6 mg/kg
15970	000611-99-4	4,4'-Dihydroxybenzophenon	SML = 6 mg/kg
16000	000092-88-6	4,4'-Dihydroxybiphenyl	SML = 6 mg/kg
16150	000108-01-0	Dimethylaminoethanol	SML = 18 mg/kg
16240	000091-97-4	3,3'-Dimethyl-4,4'-di-isocyanatobiphenyl	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
16480	000126-58-9	Dipentaerythrit	
16570	004128-73-8	Diphenylether-4,4'-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
16600	005873-54-1	Diphenylmethan-2,4'-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
16630	000101-68-8	Diphenylmethan-4,4'-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
16660	000110-98-5	Dipropylenglykol	
16750	000106-89-8	Epichlorhydrin	QM = 1 mg/kg in BG
16780	000064-17-5	Ethanol	
16950	000074-85-1	Ethylen	
16960	000107-15-3	Ethylendiamin	SML = 12 mg/kg
16990	000107-21-1	Ethylenglykol	SML(T) = 30 mg/kg allein oder zusammen mit Diethylenglykol
17005	000151-56-4	Ethylenimin	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)
17020	000075-21-8	Ethylenoxid	QM = 1 mg/kg in BG
17050	000104-76-7	2-Ethyl-1-hexanol	SML = 30 mg/kg
17160	000097-53-0	Eugenol	SML = 0,01 mg/kg
17170	061788-47-4	Kokosfettsäuren	
17200	068308-53-2	Sojafettsäuren	
17230	061790-12-3	Tallölfettsäuren	
17260	000050-00-0	Formaldehyd	SML = 15 mg/kg
17290	000110-17-8	Fumarsäure	
17530	000050-99-7	Glucose	
18010	000110-94-1	Glutarsäure	
18070	000108-55-4	Glutarsäureanhydrid	
18100	000056-81-5	Glycerin	
18250	000115-28-6	Hexachlorendomethylentetra- hydrophthalsäure	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)
18280	000115-27-5	Hexachlorendomethylentetra- hydrophthalsäureanhydrid	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)
18310	036653-82-4	1-Hexadecanol	
18430	000116-15-4	Hexafluorpropylen	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)
18460	000124-09-4	Hexamethylendiamin	SML = 2,4 mg/kg

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ⁵⁾⁶⁾
1	2	3	4
18640	000822-06-0	Hexamethylen-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
18670	000100-97-0	Hexamethylentetramin	SML(T) = 15 mg/kg (berechnet als Formaldehyd)
	000123-31-9	Hydrochinon	Siehe „1,4-Dihydroxybenzol“
18880	000099-96-7	p-Hydroxybenzoesäure	
19000	000115-11-7	iso-Buten	
19210	001459-93-4	Dimethyl-iso-phthalat	SML = 0,05 mg/kg
19270	000097-65-4	Itaconsäure	
19460	000050-21-5	Milchsäure	
19470	000143-07-7	Laurinsäure	
19480	002146-71-6	Vinylaurat	
19510	011132-73-3	Lignocellulose	
19540	000110-16-7	Maleinsäure	SML(T) = 30 mg/kg
19960	000108-31-6	Maleinsäureanhydrid	SML(T) = 30 mg/kg (berechnet als Maleinsäure)
	000108-78-1	Melamin	Siehe „2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin“
20020	000079-41-4	Methacrylsäure	
20080	002495-37-6	Benzylmethacrylat	
20110	000097-88-1	Butylmethacrylat	
20140	002998-18-7	sec-Butylmethacrylat	
20170	000585-07-9	tert-Butylmethacrylat	
20890	000097-63-2	Ethylmethacrylat	
21010	000097-86-9	iso-Butylmethacrylat	
21100	004655-34-9	iso-Propylmethacrylat	
21130	000080-62-6	Methylmethacrylat	
21190	000868-77-9	Ethylenglykolmonomethacrylat	
21280	002177-70-0	Phenylmethacrylat	
21340	002210-28-8	Propylmethacrylat	
21460	000760-93-0	Methacrylsäureanhydrid	
21490	000126-98-7	Methacrylnitril	SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)
21550	000067-56-1	Methanol	
21940	000924-42-5	N-Methylolacrylamid	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)
22150	000691-37-2	4-Methyl-1-penten	SML = 0,02 mg/kg
22350	000544-63-8	Myristinsäure	
22390	000840-65-3	Dimethylnaphthalin-2,6-dicarboxylat	SML = 0,05 mg/kg
22420	003173-72-6	1,5-Naphthalen-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
22450	009004-70-0	Nitrocellulose	
22480	000143-08-8	1-Nonanol	
22570	000112-96-9	Octadecylisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
22600	000111-87-5	1-Octanol	
22660	000111-66-0	1-Octen	SML = 15 mg/kg
22763	000112-80-1	Ölsäure	
22780	000057-10-3	Palmitinsäure	
22840	000115-77-5	Pentaerythrit	

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}
1	2	3	4
22870	000071-41-0	1-Pentanol	
22960	000108-95-2	Phenol	
23050	000108-45-2	1,3-Phenylendiamin	QM(T) = 1 mg/kg in BG
	000075-44-5	Phosgen	Siehe „Carbonylchlorid“
23170	007664-38-2	Phosphorsäure	
		Phthalsäure	Siehe „Terephthalsäure“
23200	000088-99-3	O-Phthalsäure	
23230	000131-17-9	Diallylphthalat	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)
23380	000085-44-9	Phthalsäureanhydrid	
23470	000080-56-8	alpha-Pinen	
23500	000127-91-3	beta-Pinen	
23590	025322-68-3	Polyethylenglykol	
23651	025322-69-4	Polypropylenglykol	
23740	000057-55-6	1,2-Propandiol	
23800	000071-23-8	1-Propanol	
23830	000067-63-0	2-Propanol	
23860	000123-38-6	Propionaldehyd	
23890	000079-09-4	Propionsäure	
23950	000123-62-6	Propionsäureanhydrid	
23980	000115-07-1	Propylen	
24010	000075-56-9	Propylenoxid	QM = 1 mg/kg in BG
	000120-80-9	Pyrocatechol	Siehe „1,2-Dihydroxybenzol“
24057	000089-32-7	Pyromellitsäureanhydrid	SML = 0,05 mg/kg (berechnet als Pyromellitsäure)
24070	073138-82-6	Harzsäuren	
	000108-46-3	Resorcin	Siehe „1,3-Dihydroxybenzol“
24100	008050-09-7	Kolophonium	
24130	008050-09-7	Kolophoniumharz	siehe „Kolophonium“
24160	008052-10-6	Tallölharz	
24190	009014-63-5	Baumharz	
24250	009006-04-6	Naturkautschuk	
24270	000069-72-7	Salicylsäure	
24280	000111-20-6	Sebacinsäure	
24430	002561-88-8	Sebacinsäureanhydrid	
24475	001313-82-2	Natriumsulfid	
24490	000050-70-4	Sorbit	
24520	008001-22-7	Sojaöl	
24540	009005-25-8	Lebensmittelstärke	
24550	000057-11-4	Stearinsäure	
24610	000100-42-5	Styrol	
24820	000110-15-6	Bernsteinsäure	
24850	000108-30-5	Bernsteinsäureanhydrid	
24880	000057-50-1	Saccharose	
24887	006362-79-4	5-Sulfoisophthalsäure, Mononatriumsalz	SML = 5 mg/kg
24888	003965-55-7	Dimethyl-5-sulfoisophthalat, Mononatriumsalz	SML = 0,05 mg/kg
24910	000100-21-0	Terephthalsäure	SML = 7,5 mg/kg

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}
1	2	3	4
24940	000100-20-9	Terephthalsäuredichlorid	SML(T) = 7,5 mg/kg (berechnet als Terephthalsäure)
24970	000120-61-6	Dimethylterephthalat	
25090	000112-60-7	Tetraethylenglykol	
25120	000116-14-3	Tetrafluorethylen	SML = 0,05 mg/kg
25150	000109-99-9	Tetrahydrofuran	SML = 0,6 mg/kg
25180	000102-60-3	N,N,N',N'-Tetrakis(2-hydroxypropyl)ethylendiamin	
25210	000584-84-9	2,4-Toluol-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
25240	000091-08-7	2,6-Toluol-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
25270	026747-90-0	2,4-Toluol-di-isocyanat, dimer	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
25360		2,3-Epoxypropyltrialkyl(C ₅ - C ₁₅)acetat	SML = 6 mg/kg
25420	000108-78-1	2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin	SML = 30 mg/kg
25510	000112-27-6	Triethylenglykol	
25600	000077-99-6	1,1,1-Trimethylolpropan	SML = 6 mg/kg
25910	024800-44-0	Tripropylenglykol	
25960	000057-13-6	Harnstoff	
26050	000075-01-4	Vinylchlorid	Siehe Anlage 5 Nr. 1 und Anlage 6 Nr. 1
26110	000075-35-4	Vinylidenchlorid	QM = 5 mg/kg in BG oder SML = NN (NG = 0,05 mg/kg)
26140	000075-38-7	Vinylidenfluorid	SML = 5 mg/kg

Abschnitt B⁷⁾

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}
1	2	3	4
	000542-02-9	Acetoguanamin	Siehe „2,4-Diamino-6-methyl-1,3,5-triazin“
10599/90A	061788-89-4	Dimere von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), destillierte	
10599/91	061788-89-4	Dimere, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), nicht destillierte	
10599/92A	068783-41-5	Dimere, hydrierte, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), destillierte	
10599/93	068783-41-5	Dimere, hydrierte, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), nicht destillierte	
11000	050976-02-8	Dicyclopentadienylacrylat	
11245	002156-97-0	Dodecylacrylat	
11500	000103-11-7	2-Ethylhexylacrylat	
11530	000999-61-1	2-Hydroxypropylacrylat	
12265	004074-90-2	Divinyladipat	
12910	001732-10-1	Dimethylazelat	
	000528-44-9	1,2,4-Benzoltricarbonsäure	Siehe „Trimellitensäure“

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}
1	2	3	4
13060	004422-95-1 000080-09-1 000091-76-9	1,3,5-Benzoltricarbonsäuretrichlorid Bisphenol S Benzoguanamin	Siehe „4,4'-Dihydroxydiphenylsulfon“ Siehe „2,4-Diamino-6-phenyl-1,3,5-triazin“
13720	000110-63-4	1,4-Butandiol	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy)
13780	002425-79-8	1,4-Butandiol-bis(2,3-epoxypropyl)ether	
13810	000505-65-7	1,4-Butandiolformal	
13932	000598-32-3	3-Buten-2-ol	
14020	000098-54-4	4-tert-Butylphenol	
14260	000502-44-3	Caprolacton	
14800	003724-65-0	Crotonsäure	
15130	000872-05-9	1-Decen	
15310	000091-76-9	2,4-Diamino-6-phenyl-1,3,5-triazin	
15370	003236-53-1	1,6-Diamino-2,2,4-trimethylhexan	
15400	003236-54-2	1,6-Diamino-2,4,4-trimethylhexan	
15610	000080-07-9	4,4'-Dichlordiphenylsulfon	
15730	000077-73-6	Dicyclopentadien	
16090	000080-09-1	4,4'-Dihydroxydiphenylsulfon	
16210	006864-37-5	3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodicyclohexylmethan	
16360	000576-26-1	2,6-Dimethylphenol	
16390	000126-30-7	2,2-Dimethyl-1,3-propandiol	
16450	000646-06-0	1,3-Dioxolan	
16540	000102-09-0	Diphenylcarbonat	
16690	001321-74-0	Divinylbenzol	
16697	000693-23-2	Dodecandisäure	
17110	016219-75-3	5-Ethylidenbicyclo[2.2.1]hept-2-en	
18220	068564-88-5	N-Heptylaminoundecansäure	
18370	000592-45-0	1,4-Hexadien	
18441	000085-42-7	Hexahydrophthalsäureanhydrid	
18700	000629-11-8	1,6-Hexandiol	
18820	000592-41-6	1-Hexen	
19060	000109-53-5	iso-Butylvinylether	
19150	000121-91-5	iso-Phthalsäure	
19180	000099-63-8 000078-79-5	iso-Phthalsäuredichlorid Isopren	Siehe „2-Methyl-1,3-butadien“
19490	000947-04-6	Lauro lactam	
19570	000999-21-3	Diallylmaleinat	
19600	000105-76-0	Dibutylmaleinat	
19990	000079-39-0	Methacrylamid	
20050	000096-05-9	Allylmethacrylat	
20260		Cyclohexylmethacrylat	
20380	001189-08-8	1,3-Butandiol dimethacrylat	
20410	002082-81-7	1,4-Butandiol methacrylat	
20440	000097-90-5	Ethylenglykoldimethacrylat	
20530	002867-47-2	2-(Dimethylamino)ethylmethacrylat	
20590	000106-91-2	2,3-Epoxypropylmethacrylat	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy)
21370	010595-80-9	2-Sulfoethylmethacrylat	

PM/REF.-Nr.²)	CAS-Nr.³)	Bezeichnung⁴)	Beschränkungen⁵)⁶)
1	2	3	4
21400	054276-35-6	Sulfopropylmethacrylat	
21520	001561-92-8	Natriummethylsulfonat	QM = 5 mg/kg in BG
21640	000078-79-5	2-Methyl-1,3-butadien	
21730	000563-45-1	3-Methyl-1-buten	
	000505-65-7	1,4-(Methylenedioxy)butan	Siehe „1,4-Butandiolformal“
21970	000923-02-4	N-Methylolmethacrylamid	
22210	00098-83-9	alpha-Methylstyrol	
22360	001141-38-4	2,6-Naphthalendicarbonsäure	
	000126-30-7	Neopentylglykol	Siehe „2,2-Dimethyl-1,3-propandiol“
22428	051000-52-3	Vinylneodecanoat	
22720	000140-66-9	4-tert-Octylphenol	
22900	000109-67-1	1-Penten	
22937	001623-05-8	Perfluorpropyl-perfluorvinylether	
		Phthalsäuren	Siehe „iso- oder o-Phthalsäure“
23770	000504-63-2	1,3-Propandiol	
23920	000105-38-4	Vinylpropionat	
24370	000106-79-6	Dimethylsebacat	
24760	026914-43-2	Styrolsulfonsäure	
25380		Vinyl-trialkyl(C ₅ -C ₁₅)acetat (= Vinylversat)	
25390	000101-37-1	Triallylcyanurat	
25450	026896-48-0	Tricyclodecandimethanol	
25540	000528-44-9	Trimellithsäure	QM(T) = 5 mg/kg in BG
25550	000552-30-7	Trimellithsäureanhydrid	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Trimellithsäure)
25810	015625-89-5	1,1,1-Trimethylolpropantriacrylat	
25840	003290-92-4	1,1,1-Trimethylolpropantrimethacrylat	
25900	000110-88-3	Trioxan	
	000102-71-6	Tris(2-hydroxyethyl)amin	Siehe „Triethanolamin“
26170	003195-78-6	N-Vinyl-N-methylacetamid	QM = 5 mg/kg in BG
26230	000088-12-0	Vinylpyrrolidon	
	000622-97-9	p-Vinyltoluol	Siehe „p-Methylstyrol“
	000105-67-9	m-Xylenol	Siehe „2,4-Dimethylphenol“
	000526-75-0	o-Xylenol	Siehe „2,3-Dimethylphenol“
	000095-87-4	p-Xylenol	Siehe „2,5-Dimethylphenol“

1) a) Die Anlage umfaßt:

- Stoffe, die polymerisiert werden; dies schließt Polykondensation, Polyaddition oder vergleichbare Prozesse zur Bildung von Makromolekülen mit ein;
- natürliche oder künstlich erzeugte makromolekulare Stoffe, die bei der Herstellung modifizierter Makromoleküle verwendet werden, sofern die Monomere oder die zu deren Synthese notwendigen sonstigen Ausgangsstoffe nicht im Verzeichnis aufgeführt sind;
- Stoffe, die zur Modifizierung bestehender natürlicher oder künstlich erzeugter makromolekularer Stoffe verwendet werden;
- die Salze (Doppelsalze und saure Salze eingeschlossen) des Aluminiums, Ammoniums, Calciums, Eisens, Magnesiums, Kaliums, Natriums und Zinks der zulässigen Säuren, Phenole oder Alkohole.

b) Die Anlage umfaßt nicht:

aa) Stoffe wie beispielsweise:

- Reaktionszwischenprodukte;
- Abbauprodukte;
- Verunreinigungen in den verwendeten Stoffen;

bb) Oligomere und natürliche oder synthetische Polymere sowie deren Mischungen, wenn die Monomere oder die zu ihrer Synthese benötigten Ausgangsstoffe im Verzeichnis aufgeführt sind;

cc) Gemische der genehmigten Stoffe.

- 2) PM/REF.-Nr.: EWG-Verpackungsmaterial-Referenznummer der gelisteten Stoffe.
- 3) CAS-Nr.: Chemical Abstract Service-Nummer.
- 4) Gehört ein in dieser Spalte als Einzelverbindung aufgeführter Stoff auch zu einer chemischen Gruppe, gelten für ihn die Beschränkungen, die bei der entsprechenden Einzelverbindung angegeben sind.
- 5) Die in dieser Spalte verwendeten Abkürzungen oder Ausdrücke haben folgende Bedeutung:
- NG = Nachweisgrenze der Analysenmethode; Analysentoleranz inbegriffen;
- BG = Bedarfsgegenstand;
- NCO = Isocyanat-Gruppe;
- NN = nicht nachweisbar. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „nicht nachweisbar“, daß der Stoff mit einer validierten Analysenmethode nicht nachgewiesen werden kann. Diese Methode muß eine Empfindlichkeit besitzen, wie sie für den jeweiligen Stoff aufgeführt ist. Gibt es gegenwärtig keine solche Methode, kann eine Analysenmethode mit einer geeigneten Empfindlichkeit angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist;
- QM = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand;
- QM(T) = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand, ausgedrückt als Summe der angegebenen Substanzen oder Stoffgruppen. Die Einhaltung des QM(T)-Wertes ist durch Messung mit einer validierten Analysenmethode zu bestimmen. Solange eine solche Methode nicht zur Verfügung steht, kann eine Analysenmethode mit einer geeigneten Empfindlichkeit, die die Bestimmung des ausgewiesenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist;
- SML = spezifischer Migrationsgrenzwert in Lebensmitteln oder in Lebensmittelsimulantien, sofern nicht anders angegeben. Im Sinne dieser Verordnung ist der spezifische Migrationswert mit einer validierten Analysenmethode zu bestimmen. Gibt es gegenwärtig keine solche Methode, kann eine Analysenmethode mit einer geeigneten Empfindlichkeit, die die Bestimmung des ausgewiesenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist;
- SML(T) = spezifischer Migrationswert in Lebensmitteln oder Lebensmittelsimulantien, ausgedrückt als Summe der angegebenen Substanzen oder Stoffgruppe. Die Einhaltung des SML(T)-Wertes ist durch Messung mit einer validierten Analysenmethode zu bestimmen. Solange eine solche Methode nicht zur Verfügung steht, kann eine Analysenmethode mit einer geeigneten Empfindlichkeit, die die Bestimmung des ausgewiesenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist.
- 6) Die in dieser Spalte aufgeführten SML-Werte sind in Milligramm pro Kilogramm (mg/kg) angegeben. In den folgenden Fällen sind diese Werte jedoch in Milligramm pro Quadratdezimeter zu berechnen (zur Umrechnung werden die in Milligramm pro Kilogramm angegebenen SML-Werte durch den Umrechnungsfaktor 6 dividiert):
- a) füllbare Bedarfsgegenstände mit einem Fassungsvermögen von weniger als 500 Millilitern oder mehr als 10 Litern;
- b) Platten, Folien oder andere nicht füllbare Bedarfsgegenstände bzw. solche, bei denen das Verhältnis der Kontaktfläche solcher Bedarfsgegenstände zu der mit ihr in Berührung kommenden Lebensmittelmenge nicht ermittelt werden kann.
- 7) Diese Monomere und sonstigen Ausgangsstoffe dürfen nur vorläufig bis zu einer Entscheidung über ihre Aufnahme in Abschnitt A weiterhin verwendet werden.

Anlage 4
(zu § 5)**Verfahren,
die beim Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände nicht angewendet werden dürfen**

Lfd. Nr.	Bedarfsgegenstand	Verfahren
1	2	3
1.	Beruhigungs- und Flaschen-sauger aus Elastomeren oder Gummi	Verfahren, die bewirken, daß aus den Saugern N-Nitrosamine oder in N-Nitrosamine umsetzbare Stoffe in eine Speichellösung in einer Menge abgegeben werden, die mit einer in Anlage 10 Nr. 6 beschriebenen Methode nachweisbar sind

Anlage 5
(zu § 6 Nr. 3)**Bedarfsgegenstände,
die bestimmte Stoffe nur bis zu einer festgelegten Höchstmenge enthalten dürfen**

Lfd. Nr.	Bedarfsgegenstand	Stoffe	Höchstmenge
1	2	3	4
1.	Bedarfsgegenstände aus Vinylchloridpolymerisaten	monomeres Vinylchlorid	1 Milligramm je Kilogramm Bedarfsgegenstand
2.	Spielwaren	frei verfügbares Benzol	5 Milligramm je Kilogramm des Gewichts der Spielware oder der benzolhaltigen Teile von Spielwaren
3.	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln	Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol	0,05 Milligramm je Kilogramm Holz

Anlage 6

(zu § 8 Abs. 3)

**Bedarfsgegenstände, von denen bestimmte Stoffe
nur bis zu einer festgelegten Höchstmenge auf Lebensmittel übergehen dürfen**

Lfd. Nr.	Bedarfsgegenstand	Höchstmenge	
1	2	3	
1.	Lebensmittelbedarfsgegenstände, die unter Verwendung von Vinylchloridpolymerisaten oder -kopolymerisaten hergestellt sind	0,01 Milligramm monomeres Vinylchlorid in einem Kilogramm Lebensmittel	
2.	Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik: – Nicht füllbare Gegenstände; Füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe bis 25 mm – Füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe von mehr als 25 mm – Koch- und Backgeräte; Verpackungs- und Lagerbehältnisse mit mehr als 3 Liter Füllvolumen	Blei ¹⁾ 0,8 mg/dm ² 4,0 mg/l 1,5 mg/l	Cadmium ¹⁾ 0,07 mg/dm ² 0,3 mg/l 0,1 mg/l

¹⁾ Wird bei einem Prüfgegenstand die Höchstmenge um nicht mehr als 50 % überschritten, so gilt diese gleichwohl als eingehalten, wenn bei mindestens drei anderen in bezug auf Werkstoff, Form, Abmessung, Dekor und Glasur gleichen Keramikgegenständen die Höchstmenge im arithmetischen Mittel nicht überschritten wird und bei keinem einzelnen dieser Keramikgegenstände eine Überschreitung um mehr als 50 % festgestellt wird.

Besteht ein Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Keramik aus einem Behälter und einem Keramikdeckel, so gilt als Höchstmenge der Wert, der für den Behälter allein gilt. Der Behälter allein und die innere Oberfläche des Deckels werden unter den gleichen Bedingungen getrennt geprüft. Die Summe der beiden so festgestellten Werte wird je nach Fall auf die Fläche oder das Volumen des Behälters allein bezogen.

Anlage 7

(zu § 9)

Bedarfsgegenstände, die mit einem Warnhinweis versehen sein müssen

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Warnhinweis	Stelle(n), an oder auf der/denen der Warnhinweis anzubringen ist
1	2	3	4
1.	Imprägnierungsmittel in Aerosolpackungen für Leder- und Textilerzeugnisse, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind, ausgenommen solche, die Schäume erzeugen	„Vorsicht! Unbedingt beachten! Gesundheitsschäden durch Einatmen möglich! Nur im Freien oder bei guter Belüftung verwenden! Nur wenige Sekunden sprühen! Großflächige Leder- und Textilerzeugnisse nur im Freien besprühen und gut ablüften lassen! Von Kindern fernhalten!“	Aerosolpackung und Verpackung der einzelnen Aerosolpackung(en)
2.	Für den häuslichen Bedarf bestimmte Insektenvertilgungsmittel im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auf der Basis von Dichlorvos, die kontinuierlich diesen Wirkstoff abgeben	„Dauerbelastung bei Kleinkindern, Kranken und älteren Leuten in nicht oder schwach belüfteten Räumen vermeiden! Nur bei Bedarf anwenden!“	Auf dem Bedarfsgegenstand oder der Verpackung
3.	Für den häuslichen Bedarf bestimmte Insektenvertilgungsmittel im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auf der Basis von Pyrethrum oder Pyrethroiden, die unter Anwendung von Wärme ausgebracht werden und diese Wirkstoffe kontinuierlich abgeben	„Dauerbelastung in nicht oder schwach belüfteten Räumen vermeiden! Nur bei Bedarf zur Mückenabwehr am Abend und in der Nacht anwenden!“	Auf dem Ausbringungsgerät oder seiner Verpackung sowie auf den Verpackungen zur Nachfüllung

Anlage 8
(zu § 10 Abs. 1 Nr. 1)

Symbol für Lebensmittelbedarfsgegenstände



Anlage 9
(zu § 10 Abs. 6)

Bedarfsgegenstände, bei denen bestimmte Inhaltsstoffe anzugeben sind

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Kennzeichnung	Stellen, an denen oder auf denen die Kennzeichnung anzubringen ist
1	2	3	4
1.	Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, bei denen die mit dem Körper nicht nur vorübergehend in Berührung kommenden Teile nickelhaltig sind und diese mehr als 0,5 µg/cm ² /Woche Nickel abgeben	„Erzeugnis ist nickelhaltig“; das Wort „Erzeugnis“ kann durch die Bezeichnung des Bedarfsgegenstandes oder die Benennung des nickelhaltigen Teiles des Erzeugnisses ersetzt werden.	Bedarfsgegenstand oder Verpackung oder Etikett, das sich auf dem Bedarfsgegenstand oder seiner Verpackung befindet, oder Schild, das sich in unmittelbarer Nähe der Bedarfsgegenstände befindet und für den Käufer gut sichtbar ist, wenn aus technischen Gründen die Kennzeichnung nicht an den zuvor genannten Stellen angebracht werden kann

Anlage 10
 (zu § 11)

Verfahren zur Untersuchung bestimmter Bedarfsgegenstände

Lfd. Nr.	Untersuchung	Verfahren
1	2	3
1.	Bestimmung von Migrationsgrenzwerten bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff	Grundregeln und Analysenmethoden, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ¹⁾ unter der Gliederungsnummer B 80.30-1 (EG), Stand April 1993, und Gliederungsnummer B 80.30-2 und 3 (EG), Stand Mai 1991, veröffentlicht sind
2.	Bestimmung der Höchstmengen von Blei und Cadmium, die von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik auf Lebensmittel übergehen dürfen	Analysenmethoden, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ¹⁾ unter der Gliederungsnummer B 80.03-1 und 2 (EG), Stand Juni 1985, veröffentlicht sind
3.	Bestimmung des Vinylchloridgehaltes bei Bedarfsgegenständen aus Vinylchloridpolymerisaten	Analysenmethode, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ¹⁾ unter der Gliederungsnummer B 80.32-1 (EG), Stand November 1981, veröffentlicht ist
4.	Bestimmung der Höchstmenge von Vinylchlorid, die vom Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Vinylchloridpolymerisaten auf Lebensmittel übergehen darf	Analysenmethode, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ¹⁾ unter der Gliederungsnummer L 3 (EG), Stand November 1981, veröffentlicht ist
5.	Bestimmung der Abgabe von Nickel durch nickelhaltige Bedarfsgegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen	Zwei Tropfen von jedem Reagenz werden auf einen Baumwollstecker gegeben und dieser anschließend 30 Sekunden mit gleichmäßiger Bewegung gegen den zu untersuchenden Teil des Gegenstandes gerieben. Falls eine rötliche Färbung entsteht, ist davon auszugehen, daß die Nickelabgabe größer als 0,5 µg/cm ² /Woche ist. Reagenzien: 1%ige Lösung von Dimethylglyoxim in absolutem Alkohol 10%ige Ammoniumhydroxydlösung in Wasser
6.	Bestimmung der Abgabe von N-Nitrosaminen und in N-Nitrosamine umsetzbaren Stoffen aus Beruhigungs- und Flaschensaugern aus Elastomeren oder Gummi in eine Testlösung	Zur Herstellung der Testlösung werden 4,2 g Natriumhydrogencarbonat, 0,5 g Natriumchlorid, 0,2 g Kaliumcarbonat und 30 mg Natriumnitrit in einem Liter destilliertem Wasser von vergleichbarer Qualität gelöst. Der pH-Wert der Lösung muß 9 betragen. Materialproben von einer geeigneten Zahl von Flaschen- oder Beruhigungssaugern werden 24 Stunden lang bei einer Temperatur von 40 ± 2 °C in die Testlösung getaucht. Die freigesetzte Menge der N-Nitrosamine wird in einem aliquoten Teil der entsprechend den Absätzen 1 und 2 hergestellten Lösung nachgewiesen. Die N-Nitrosamine werden aus den aliquoten Teilen mit Hilfe von nitrosaminfreiem Dichlormethan (DCM) isoliert und durch Gaschromatographie bestimmt. Die freigesetzte Menge der N-nitrosierbaren Stoffe wird in einem weiteren aliquoten Teil der entsprechend den Absätzen 1 und 2 hergestellten Lösung bestimmt. Die nitrosierbaren Stoffe werden durch Ansäuern unter Zugabe von Salzsäure in Nitrosamine umgewandelt, mit Hilfe von DCM aus den aliquoten Teilen isoliert und durch Gaschromatographie bestimmt. Mit der validierten Methode müssen mindestens die folgenden Mengen bestimmt werden können: – 0,01 mg der insgesamt freigesetzten N-Nitrosamine/kg (Elastomer- oder Gummiteile der Flaschen- oder Beruhigungssauger), – 0,1 mg aller N-nitrosierbaren Stoffe/kg (Elastomer- oder Gummiteile der Flaschen- oder Beruhigungssauger).

Lfd. Nr.	Untersuchung	Verfahren
1	2	3
7.	Nachweis der Verwendung verbotener Azofarbstoffe bei der Herstellung und Behandlung gefärbter textiler Bedarfsgegenstände, insbesondere solcher aus Cellulose- und Proteinfasern (Baumwolle, Viskose, Wolle, Seide)	Analysenmethode, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ¹⁾ unter der Gliederungsnummer B 82.02, Stand September 1996, veröffentlicht ist ²⁾ ³⁾

¹⁾ Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

²⁾ Bei in Anlage 1 Nr. 7 aufgeführten Bedarfsgegenständen aus Materialien, für die noch keine validierten Analysenmethoden in Anlage 10 aufgenommen wurden, gilt die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe als nicht nachgewiesen bei Gehalten pro Aminkomponente von nicht mehr als 30 mg in einem Kilogramm Probenmaterial.

³⁾ Andere validierte Meßverfahren zur Quantifizierung der nach der angegebenen Analysenmethode durch Aufspaltung der Azofarbstoffe gebildeten Amine, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angewendet werden dürfen, sind anstelle des in dieser Methode beschriebenen Meßverfahrens zulässig, wenn sie mit vergleichbarer statistischer Sicherheit angewendet werden können.

Anlage 11
(zu § 10a)

1. Begriffsbestimmung der Schuherzeugnisse:

Schuherzeugnisse sind Erzeugnisse mit Sohle, die den Fuß schützen oder bedecken, sowie die in Nummer 2 aufgeführten Bestandteile, sofern sie getrennt abgegeben werden, und die jeweils dazu bestimmt sind, an den Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben zu werden.

2. Begriffsbestimmung der einzelnen Schuhbestandteile mit den entsprechenden Piktogrammen beziehungsweise schriftlichen Angaben:

		Piktogramm	Schriftliche Angaben
1	2	3	4
a)	Obermaterial Äußerer Bestandteil des Schuhes, der mit der Laufsohle verbunden ist		Obermaterial
b)	Futter und Decksohle Oberteilfutter und Decksohle, die die Innenseite des Schuhwerkes ausmachen		Futter und Decksohle
c)	Laufsohle Unterer Teil des Schuherzeugnisses, der der Abnutzung ausgesetzt und mit dem Oberteil verbunden ist		Laufsohle

**Verordnung
über die Altersgrenze beim
Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer
(Eingliederungszuschußverordnung)**

Vom 30. Dezember 1997

Auf Grund des § 224 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer wird für Förderungen, die nach § 97 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, erstmals begonnen worden sind, auf die Vollendung des 50. Lebensjahres festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes**

Vom 3. Januar 1998

Nach Artikel 19 Abs. 4 Satz 2 des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520) wird hiermit bekanntgemacht, daß Artikel 1 Nr. 6, 17 Buchstabe b, Nr. 18, 30 bis 32, 38 und 50 Buchstabe c des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes am 3. Januar 1998 in Kraft tritt.

Bonn, den 3. Januar 1998

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
R. Saekel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
11. 12. 97 Vierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	–	(242a	30. 12. 97)	s. Art. 4
11. 12. 97 Einhundertsechunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	15 229	(243	31. 12. 97)	1. 1. 98
8. 12. 97 Dritte Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsverordnung Weser/Jade 9515-10-1-17	15 230	(243	31. 12. 97)	1. 1. 98
8. 12. 97 Zweite Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsverordnung Ems 9515-10-1-18	15 230	(243	31. 12. 97)	1. 1. 98

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
12. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2491/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3163/93 über die vorläufige Versorgungsbilanz im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Milch erzeugnissen	L 343/12	13. 12. 97
12. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2492/97 der Kommission zur Aussetzung des Verkaufs von Butter aus öffentlichen Beständen gemäß den Artikeln 3a und 4a der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76	L 343/13	13. 12. 97
12. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2493/97 der Kommission zur Anpassung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für bestimmte Fischereien	L 343/14	13. 12. 97
12. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2494/97 der Kommission zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Reis des KN-Codes 1006 mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten im Rahmen der Sondermaßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2352/97	L 343/17	13. 12. 97
12. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2495/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1460/96 über die Modalitäten der Anwendung der Präferenzregelungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 beim Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen	L 343/18	13. 12. 97
15. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2497/97 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 345/12	16. 12. 97
15. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2498/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung	L 345/13	16. 12. 97
15. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2500/97 der Kommission zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleisch erzeugnissen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92	L 345/17	16. 12. 97
15. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2502/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 hinsichtlich der Durchführungsvorschriften für die im Sektor Rindfleisch geltende Prämienregelung	L 345/21	16. 12. 97
15. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2503/97 der Kommission zur Anpassung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für bestimmte Fischereien	L 345/23	16. 12. 97
15. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2507/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 345/29	16. 12. 97
15. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2508/97 der Kommission zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien, zu der Regelung gemäß den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den baltischen Staaten und zu der Regelung gemäß dem Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 584/92, (EG) Nr. 1588/94, (EG) Nr. 1713/95 und (EG) Nr. 455/97	L 345/31	16. 12. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,20 DM (8,40 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
8. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2465/97 des Rates über die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Sierra Leone	L 344/1	15. 12. 97
12. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2490/97 der Kommission zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Waren mit Ursprung in der Türkei (1998)	L 343/10	13. 12. 97
11. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2496/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 345/1	16. 12. 97
15. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2499/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/96 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Traubensaft und Traubenmost ab dem Wirtschaftsjahr 1996/97	L 345/15	16. 12. 97
15. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2509/97 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 345/44	16. 12. 97
15. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2510/97 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 345/45	16. 12. 97
15. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2513/97 des Rates zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1490/96 auf Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in Belarus eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus Polyester-Filamenten aus Belarus und zur Erhebung des ausgeweiteten Zolls auf solche gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/97 der Kommission zollamtlich erfaßten Einfuhren	L 346/1	17. 12. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2086/97 der Kommission vom 4. November 1997 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. L 312 vom 14. 11. 1997)	L 347/59	18. 12. 97
—	Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2330/97 der Kommission vom 25. November 1997 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand (1998) (ABI. L 323 vom 26. 11. 1997)	L 347/59	18. 12. 97